



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

## Per E-Mail

### An die

Immissionsschutzbehörden  
der Stadt- und Landkreise

ZSV beim RP Tübingen

Kompetenzzentren Energie  
bei den Regierungspräsidien

### Nachrichtlich

Abteilungen 5 der Regierungspräsidien

Kompetenzzentrum Windenergie bei der LUBW



Antragsunterlagen für Windkraftanlagen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

hier: Übersendung der Checkliste (3. Auflage)

Bezug: Schreiben des UM vom 14.02.2014 und vom 5.07.2016, Az.: 4-4583/13

Anlagen

Antragsunterlagen für Anlagen zur Nutzung von Windenergie - Checkliste für Anträge nach dem BImSchG, Stand Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit o. g. Schreiben des UM eingeführte und aktualisierte Checkliste für Antragsunterlagen für Windkraftanlagen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde von der LUBW unter Beteiligung verschiedener Unterer Immissionsschutzbehörden auf Grund geänderten Rahmenbedingungen erneut überarbeitet und aktualisiert.

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) - Hauptstätter Str. 67 - 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 - Telefax 0711 126-2881 - [poststelle@um.bwl.de](mailto:poststelle@um.bwl.de)

[www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de) - [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de) - DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

Datenschutzerklärung: <https://um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz/> - auf Wunsch auch in Papierform



Nach Anhörung des Bundesverbandes Windenergie e.V. (BWE) übersendet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die nun vorliegende 3. Auflage der Checkliste mit der Bitte, diese zukünftig bei Genehmigungsverfahren heranzuziehen.

Wie schon in den o.g. vorherigen Schreiben wird darauf hingewiesen, dass die Checkliste als Leitfaden für die Zusammenstellung von Antragsunterlagen für entsprechenden Genehmigungsanträge dienen kann. Die konkret beizubringenden Antragsunterlagen bestimmen sich jedoch anhand des Einzelfalls und sind auf das Notwendige zu beschränken. Zudem möchten wir nochmals auf die hohe Bedeutung der Vorantragskonferenz nach § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV hinweisen, um die Genehmigungsverfahren zügig durchführen zu können und nach § 10 Abs. 6a BImSchG grundsätzlich innerhalb von drei Monaten abzuschließen.

Die ZSV und die Kompetenzzentren Energie der Regierungspräsidien werden gebeten, die 3. Auflage der Checkliste in das Intra- und Internet einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Eggstein  
Ministerialdirigent